

# AMTSBLATT



FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

**In dieser Ausgabe**

**AMTLICHER TEIL**

<p><b>SEITE 1 BIS 2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 44. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 28.11.2018</li> </ul>	<p><b>SEITE 2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)</li> </ul>	<p><b>SEITE 3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz</li> </ul>	<p><b>SEITE 3 BIS 9</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz</li> </ul>	<p><b>SEITE 9</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Grüne Wiese“</li> <li>• Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2019/2020</li> </ul>	<p><b>SEITE 10 BIS 12</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Profilierung Cottbuser Grundschulen – Schuljahr 2019/20</li> </ul>	<p><b>SEITE 12 BIS 15</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen</li> </ul>	<p><b>SEITE 15</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiwilliger Landtausch Willmersdorf Verf.-Nr.: 651318 Beschluss</li> </ul>	<p><b>SEITE 16</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiwilliger Landtausch Willmersdorf Verf.-Nr.: 651318 Amtliche Bekanntmachung</li> <li>• Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 43. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.10.2018</li> </ul>
--	---	---	--	--	---	---	---	--

**NICHT AMTLICHER TEIL**

**SEITE 16**

- Cottbuser Heimatkalender 2019 in den Buchhandlungen

**AMTLICHER TEIL**

**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **44. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

**am Mittwoch, den 28.11.2018, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 21.11.2018

**Tagesordnung**

**der 44. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 28.11.2018**

(Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

**1. Öffentlicher Teil**

- Eröffnung der Sitzung**
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
- Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
- Bestätigung der Tagesordnung**
- Einwohnerfragestunde**  
*Es liegen sieben Einwohneranfragen vor.*
- Berichte und Informationen**

- |  |   |  |   |
|--|---|--|---|
| <p>6.1 Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht<br/>Berichterstatter: Herr Kelch</p> <p>6.2 Bericht des Geschäftsführers der CTK gGmbH<br/>Berichterstatter: Herr Dr. Brodermann (ärztlicher Direktor und GF)</p> <p>6.3 Bericht der Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten der Stadt Cottbus<br/>Berichterstatterin: Frau Kossatz-Kosel (BA)</p> <p>6.4 Petitionen<br/>Frau Kircheis (Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)</p> | <p>7. <b>Vorlagen der Verwaltung</b></p> <p>7.1 OB-013/18 Nachbenennungen von Mitgliedern zur Besetzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz</p> <p>7.2 OB-015/18 Beschluss über die Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für das Jahr 2019</p> <p>7.3 I-017/18 Aktualisierung/Fortschreibung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Cottbus<br/>2. Beratung<br/><i>(Wiederaufruf nach Rücknahme in die Verwaltung zur StVV Oktober; Austauschunterlagen vom 09.11.2018)</i></p> <p>7.4 I-026/18</p> | <p>7.5 I-027/18</p> <p>7.6 I-028/18</p> <p>7.7 I-029/18</p> <p>7.8 I-030/18</p> <p>7.9 I-031/18</p> <p>7.10 I-032/18</p> | <p>1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus und Ergebnisverwendung</p> <p>2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus für das Jahr 2017</p> <p>1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House und Ergebnisverwendung</p> <p>2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House für das Jahr 2017</p> <p>1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus und Ergebnisverwendung</p> <p>2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus</p> <p>1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen Cottbus und Ergebnisverwendung</p> <p>2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen Cottbus</p> <p>Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für das Jahr 2019</p> <p>Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus für das Jahr 2019 Betrauung des Tierparks für das Wirtschaftsjahr 2019</p> |
|--|---|--|---|

**Fortsetzung auf Seite 2**

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstraße 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare. Internetbezug: [www.cottbus.de/amtsblatt](http://www.cottbus.de/amtsblatt)

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 1**

- 7.11 I-033/18 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrums Glad-House für das Jahr 2019
- 7.12 I-034/18 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus für das Jahr 2019
- 7.13 I-035/18 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus für das Jahr 2019
- 7.14 I-036/18 Bestellung des Werkleiters für den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus
- 7.15 I-037/18 Insolvenz der PeWoBe Gemeinnützige Soziale Betreuungsgesellschaft mbH (PeWoBe) – Verhandlungen zur Übernahme von Kinderbetreuungseinrichtungen
- 7.16 II-007/18 Lärmaktionsplan für die Stadt Cottbus/Chósebuž Fortschreibung 2017/2018 (Stufe 3)
- 7.17 II-011/18 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuž mit Gebührentarif ab 01.01.2019
- 7.18 II-012/18 Einteilung des Wahlgebietes „Kreisfreie Stadt Cottbus“ in Wahlkreise zur Kommunalwahl – Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2019  
1. Beratung nach Einbringung Oktober 2018
- 7.19 IV-048/18 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)
- 7.20 IV-059/18 Beschluss der Rechtmäßigkeit von Erschließungsanlagen nach § 125 Abs. 2 BauGB im Bereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans „Franz-Mehring-Straße/Briesmannstraße (Enkefabrik)“
- 7.21 IV-064/18 Bebauungsplan „Erweiterung Autohaus Schulze“ Aufstellungsbeschluss
- 8. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 8.1 021/18 Kompetenzübertragung bei der Erteilung eines Zuzugsstopps für Flüchtlinge an die Kommunen  
Antragsteller: Fraktion AfD  
*(Wiederaufruf auf Wunsch der antragstellenden Fraktion in der Fassung des 2. Austauschankrages vom 23.10.2018)*
- 8.2 024/18 Antrag an die Stadtverordnetenversammlung, den Brandenburger Landtag aufzufordern, die zweite Stufe des Bundesteilhabegesetzes mittels eines Ausführungsgesetzes unverzüglich umzusetzen  
Antragsteller:  
Fraktion Unser Cottbus/FDP  
*(Wiederaufruf aus HA Oktober 2018)*
- 8.3 027/18 Beitragsgerechtigkeit für Cottbuser Eltern  
Antragsteller: Fraktion SPD  
*(Wiederaufruf nach Zurückstellung aus StVV Oktober 2018 in der Fassung des Austauschankrages vom 13.11.2018)*
- 8.4 029/18 Cottbus wird pestizidfreie Kommune  
Antragsteller: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.5 030/18 Anlage von Bienenweiden und Blühstreifen auf öffentlichen Flächen der Stadt Cottbus  
Antragsteller: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**9. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

*Es liegen elf Anfragen von Fraktionen für den öffentlichen Teil vor.*

**10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****II. Nichtöffentlicher Teil****1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung****2. Berichte und Informationen**

2.1 Informationen des Oberbürgermeisters

**3. Vorlagen der Verwaltung**

*Es liegen keine Vorlagen vor.*

**4. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**

4.1 028/18 Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus wird durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus aufgefordert, zu prüfen, ob die Rechtsanwälte, die die Stadtverwaltung Cottbus jahrelang falsch bzw. unvollständig zur Thematik Kanalschlussbeiträge beraten haben, zum Schadenersatz herangezogen werden können.  
Antragsteller:  
Fraktion Unser Cottbus/FDP  
*(Wiederaufruf aus StVV Oktober 2018)*

**5. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

*Es liegen keine Anfragen für den nichtöffentlichen Teil vor.*

**6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****7. Schließung der Sitzung**

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus/Chósebuž, 22.11.2018

**gez. Holger Kelch**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž**

**Amtliche Bekanntmachung**

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- gebührensatzung)

**Präambel**

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Straßenreini-

gung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.10.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.10.2017 und der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.10.2018 die folgende Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

## § 1 Änderung

Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 25.10.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

### § 3 Gebührensatz

Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2019 beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

Rk 12 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 3,32
Rk 14 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 6,82
Rk 15 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb	€ 9,19
Rk 17 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€ 5,69
Rk 42 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 5,87
Rk 43 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 9,37
Rk 49 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 28,19
Rk 50 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 54,01
Rk 51 =	Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 3x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 79,83
Rk 60 =	Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn	€ 1,15
Rk 70 =	Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege	€ 2,37
(Fb ...	Fahrbahn)	

## § 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Cottbus/Chósebuž, 25.10.2018

**gez. Holger Kelch**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž**



## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

## 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 8. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 25.10.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 24.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Änderung

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 26.11.2008 in der Fassung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 25.10.2017 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die als gefährlich im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung gelten, getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil), der stationären Annahmestelle nach Anhang I Punkt 2. oder den Wertstoffhöfen nach Anhang I Punkt 3. zu überlassen. Dazu zählen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossene Abfälle; z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Batterien.

Für die Überlassung am Schadstoffmobil gelten Mengengrenzungen nach Anhang II der Abfallentsorgungssatzung.

Für die Überlassung an den Wertstoffhöfen gelten die nachstehenden Beschränkungen:

Teerpappe (AVV-Schlüsselnummer 170303\* Kohlenteeer und teerhaltige Produkte), Altfenster (AVV-Schlüsselnummer 170204\* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) und asbesthaltige Abfälle (AVV-Schlüsselnummer 170605\* asbesthaltige Baustoffe) aus privaten Haushaltungen können jeweils getrennt bis zu max. 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung, asbesthaltige Abfälle in Folie oder reißfesten Säcken verpackt, auch auf den Wertstoffhöfen (Anhang I Punkt 3.) überlassen werden.

Dämmmaterial aus privaten Haushaltungen (AVV-Schlüsselnummer 170603\* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) kann getrennt bis zu max. 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung in Folie verpackt auf dem Wertstoffhof am Standort ALBA Cottbus GmbH (Anhang I Punkt 3.1) überlassen werden.“

#### 2. § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gemäß Abfallgebührensatzung § 2 Abs. 5 werden für die Annahme Gebühren erhoben.“

#### 3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Altgeräte aus privaten Haushalten i. S. d. § 3 Nummer 5. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) werden, sofern sie nicht an den Vertreiber i. S. d. § 17 Abs. 1 zurückgegeben werden, auf Abruf gesondert abgefahren oder an den Sammelstellen nach Abs. 4 oder 5 angenommen.

#### 4. § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Altgeräte im Sinne des Absatzes 1 sind solche aus privaten Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.“

#### 5. § 18 Abs. 6 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Anlieferort und -zeitpunkt vorab mit der ALBA Cottbus GmbH abzustimmen.“

#### 6. In § 32 Abs. 1 Ziffer 11 wird „§ 15 Abs. 6“ durch „§ 15 Abs. 5“ ersetzt.

#### 7. § 32 Abs. 1 wird um Ziffer 24 ergänzt:

„24. entgegen § 5 Abs. 6 Abfälle nicht einer von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlage überlässt, entgegen den Benutzungsordnungen der in Anhang I genannten Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter die Regelungen nicht beachtet, den Weisungen des Personals nicht folgt oder falsche Angaben zur Herkunft der Abfälle oder zur Abfallart macht.“

#### 8. Anhang I Punkt 1. wird wie folgt neu gefasst:

„1. Umladestation Cottbus auf dem Betriebsgelände der ALBA Lausitz GmbH Lakomaer Chaussee 5 03044 Cottbus  
Tel.: (0355) 7508-200  
Fax: (0355) 7508-222  
Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 07:00 – 18:00 Uhr  
Samstag 07:00 – 12:00 Uhr

Erstanlieferer sollen die Anlieferung 2 Werktage vorher beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung anzeigen“

#### 9. Im Anhang I Punkt 3. wird Punkt 3.3 neu gefasst und hinter Punkt 3.2 und vor den Öffnungszeiten eingefügt:

„3.3 Wertstoffhof am Standort Hegelstraße Hegelstraße 7, 03050 Cottbus“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 25.10.2018

gez. Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Amtliche Bekanntmachung

## 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009, der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 24.11.2010, der 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 30.11.2011, der 3. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 28.11.2012, der 4. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 27.11.2013, der 5. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 26.11.2014, der 6. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 25.11.2015, der 7. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 26.10.2016 und der 8. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 29.11.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 24.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009 in der Fassung der 8. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 29.11.2017 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1. Mülltonne 60 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr	148,72 € 74,36 €
2. Mülltonne 80 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr	198,64 € 99,32 €
3. Mülltonne 110/120 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr	297,96 € 148,98 €
4. Mülltonne 240 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr	595,40 € 297,70 €
5. Müllgroßbehälter 770 l wöchentliche Abfuhr Abfuhr zweimal pro Woche	1.910,48 € 3.820,96 €
6. Müllgroßbehälter 1100 l wöchentliche Abfuhr Abfuhr zweimal pro Woche	2.728,96 € 5.457,92 €

Fortsetzung auf Seite 4

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 3

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear. Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 3,82 €/Stück.	020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	114,24 €	150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	114,24 €
	020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	114,24 €	160119	Kunststoffe	114,24 €
	020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	114,24 €	160120	Glas (Fahrzeuge)	114,24 €
	020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	114,24 €	161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	114,24 €
<b>2. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:</b>	030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	114,24 €	170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	114,24 €
(6) Werden auf Antrag der bzw. des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand wie folgt erhoben:	030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	114,24 €	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	114,24 €
a) Teilservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand	030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	114,24 €	170202	Glas (Bau- und Abbruch)	114,24 €
Behälter 60 l bis 240 l bis 25 m	030399	Abfälle a. n. g.	114,24 €	170203	Kunststoff	114,24 €
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	114,24 €	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	114,24 €
Behälter 770 l und 1.100 l über 15 m bis 25 m	040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	114,24 €	170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	114,24 €
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	114,24 €	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	114,24 €
b) Vollservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz	040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	114,24 €	170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	114,24 €
Behälter 60 l bis 240 l einfache Strecke bis 25 m > 25 m, je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	070699	Abfälle a. n. g.	114,24 €	170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	114,24 €
1,51 €	080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	114,24 €	170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	114,24 €
Behälter 770 l und 1.100 l über 15 m bis 25 m einfache Strecke > 25 m je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	114,24 €	170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	114,24 €
2,37 €	080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	114,24 €	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	114,24 €
<b>3. Die Anhänge I und II zur Abfallgebührensatzung werden neu gefasst.</b>	090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	114,24 €	190801	Sieb- und Rechenrückstände	114,24 €
<b>§ 2 Inkrafttreten</b>	100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	114,24 €	190802	Sandfangrückstände	114,24 €
Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz tritt am 01.01.2019 in Kraft.	100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	114,24 €	190904	gebrauchte Aktivkohle	114,24 €
Cottbus/Chóšebuz, 25.10.2018	100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	114,24 €	190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	114,24 €
gez. Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz	101208	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	114,24 €	191201	Papier und Pappe	114,24 €
<b>Anhang I zur 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 24.10.2018</b>	120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	114,24 €	191204	Kunststoff und Gummi	114,24 €
Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus bis 40 kg/Anlieferung: Pauschalgebühr 4 €/Anlieferung	120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	114,24 €	191205	Glas (Abfallbehandlung)	114,24 €
Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus über 40 kg	150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	114,24 €	191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	114,24 €
	150102	Verpackungen aus Kunststoff	114,24 €	191208	Textilien	114,24 €
	150103	Verpackungen aus Holz	114,24 €	191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	114,24 €
	150106	gemischte Verpackungen	114,24 €	191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	114,24 €
	150107	Verpackungen aus Glas	114,24 €	200101	Papier und Pappe	114,24 €
	150109	Verpackungen aus Textilien	114,24 €	200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	114,24 €
				200111	Textilien	114,24 €
				200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	114,24 €
				200139	Kunststoffe	114,24 €
				200301	gemischte Siedlungsabfälle	114,24 €



## AMTLICHER TEIL

200302	Marktabfälle	114,24 €	04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €	07 01 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,61 €
200303	Straßenkehricht	114,24 €						
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	114,24 €				07 01 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,61 €
200307	Spermmüll	101,82 €	05 01 02 *	Entsorgungsschlämme	0,44 €			
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	114,24 €	05 01 03 *	Bodenschlämme aus Tanks	0,44 €			
			05 01 04 *	saure Alkylschlämme	0,44 €	07 01 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,52 €
	Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Entsorgungsanlage „Rohstoffiger“		05 01 05 *	verschüttetes Öl	0,44 €			
			05 01 06 *	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	0,44 €	07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,94 €
<b>AVV-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr/t</b>						
200307	Spermmüll	101,82 €	05 01 07 *	Säureteere	1,63 €	07 01 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €
			05 01 08 *	andere Teere	1,63 €	07 01 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €
			05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €	07 01 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,81 €
			05 01 11 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	0,44 €	07 02 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,52 €
			05 01 12 *	säurehaltige Öle	0,44 €			
			05 01 15 *	gebrauchte Filtertone	0,81 €	07 02 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,52 €
			05 06 01 *	Säureteere	1,63 €			
			05 06 03 *	andere Teere	1,63 €			
			05 07 01 *	quecksilberhaltige Abfälle	5,99 €	07 02 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,52 €
			06 01 01 *	Schwefelsäure und schweflige Säure	0,88 €			
			06 01 02 *	Salzsäure	0,88 €	07 02 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,52 €
			06 01 03 *	Flusssäure	2,11 €			
			06 01 04 *	Phosphorsäure und phosphorige Säure	1,02 €	07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,94 €
			06 01 05 *	Salpetersäure und salpetrige Säure	2,46 €	07 02 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €
			06 01 06 *	andere Säuren	2,46 €	07 02 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €
			06 02 01 *	Calciumhydroxid	0,36 €			
			06 02 03 *	Ammoniumhydroxid	1,40 €	07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,81 €
			06 02 04 *	Natrium- und Kaliumhydroxid	0,36 €			
			06 02 05 *	andere Basen	1,02 €			
			06 03 11 *	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	3,31 €	07 02 14 *	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,52 €
			06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	3,31 €	07 02 16 *	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	1,52 €
			06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	3,31 €	07 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,08 €
			06 04 03 *	arsenhaltige Abfälle	3,24 €			
			06 04 04 *	quecksilberhaltige Abfälle	4,68 €	07 03 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,08 €
			06 04 05 *	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	0,94 €			
			06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €	07 03 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,08 €
			06 06 02 *	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	3,31 €	07 03 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,52 €
			06 07 01 *	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	0,12 €	07 03 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,94 €
			06 07 02 *	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	0,81 €	07 03 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €
			06 07 03 *	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	5,99 €	07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €
			06 07 04 *	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	2,46 €	07 03 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,81 €
			06 08 02 *	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthaltenden Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,61 €	07 04 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,61 €
			06 09 03 *	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,61 €	07 04 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,61 €
			06 10 02 *	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,61 €	07 04 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,61 €
			06 13 01 *	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	4,43 €	07 04 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,52 €
			06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	0,81 €	07 04 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,94 €
			06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,12 €	07 04 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €
			06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß	0,81 €	07 04 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €
			07 01 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,61 €			

## Anhang II

zur 9. Satzung  
zur Änderung der  
Abfallgebührensatzung der  
Stadt Cottbus/Chósebuž  
vom 24.10.2018Gebührensätze für die Entsorgung von  
geringen Mengen gefährlicher Abfälle  
aus anderen Herkunftsbereichen  
als privaten Haushaltungen 2019

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg						
01 03 04 *	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	2,07 €	06 01 05 *	Salpetersäure und salpetrige Säure	2,46 €	07 02 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €
01 03 05 *	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	2,07 €	06 01 06 *	andere Säuren	2,46 €	07 02 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €
01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	2,07 €	06 02 01 *	Calciumhydroxid	0,36 €			
			06 02 03 *	Ammoniumhydroxid	1,40 €	07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,81 €
			06 02 04 *	Natrium- und Kaliumhydroxid	0,36 €			
			06 02 05 *	andere Basen	1,02 €			
			06 03 11 *	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	3,31 €	07 02 14 *	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,52 €
			06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	3,31 €	07 02 16 *	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	1,52 €
			06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	3,31 €	07 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,08 €
			06 04 03 *	arsenhaltige Abfälle	3,24 €			
			06 04 04 *	quecksilberhaltige Abfälle	4,68 €	07 03 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,08 €
			06 04 05 *	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	0,94 €			
			06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €	07 03 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,08 €
			06 06 02 *	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	3,31 €	07 03 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,52 €
			06 07 01 *	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	0,12 €	07 03 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,94 €
			06 07 02 *	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	0,81 €	07 03 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €
			06 07 03 *	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	5,99 €	07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €
			06 07 04 *	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	2,46 €	07 03 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,81 €
			06 08 02 *	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthaltenden Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,61 €	07 04 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,61 €
			06 09 03 *	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,61 €	07 04 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,61 €
			06 10 02 *	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,61 €	07 04 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,61 €
			06 13 01 *	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	4,43 €	07 04 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,52 €
			06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	0,81 €	07 04 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,94 €
			06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,12 €	07 04 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €
			06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß	0,81 €	07 04 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €
			07 01 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,61 €			

Fortsetzung auf Seite 6

## AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5			08 01 15 *	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,08 €	10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg						
07 04 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,81 €	08 01 17 *	Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,08 €	10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €
07 04 13 *	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,81 €	08 01 19 *	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,08 €	10 02 07 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €
07 05 01 *	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	2,61 €	10 02 11 *	anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,08 €	10 02 13 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,94 €
07 05 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	2,61 €	08 01 21 *	Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,08 €	10 03 04 *	Schlacken aus der Erstsammelze	0,70 €
07 05 04 *	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	2,61 €	08 03 12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,08 €	10 03 08 *	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	0,88 €
07 05 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,52 €	08 03 14 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,08 €	10 03 09 *	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	0,94 €
07 05 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,94 €	08 03 16 *	Abfälle von Ätzlösungen	1,08 €	10 03 15 *	Abschäum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	0,94 €
07 05 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €	08 03 17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,08 €	10 03 17 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,94 €
07 05 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €	08 03 19 *	Dispensionsöl	1,08 €	10 03 19 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,94 €
07 05 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,81 €	08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,38 €	10 03 21 *	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €
07 05 13 *	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,81 €	08 04 11 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,38 €	10 03 23 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €
07 06 01 *	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	1,52 €	08 04 13 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,38 €	10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €
07 06 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	1,52 €	08 04 15 *	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,38 €	10 03 27 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,94 €
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	1,52 €	08 04 17 *	Harzöle	1,38 €	10 03 29 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	0,94 €
07 06 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,52 €	08 05 01 *	Isocyanatabfälle	2,75 €	10 04 01 *	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,70 €
07 06 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,27 €	09 01 01 *	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,69 €	10 04 02 *	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschmelze)	0,94 €
07 06 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €	09 01 02 *	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	0,90 €	10 04 03 *	Calciumarsenat	3,31 €
07 06 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €	09 01 03 *	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	0,90 €	10 04 04 *	Filterstaub	2,53 €
07 06 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,81 €	09 01 04 *	Fixierbäder	0,69 €	10 04 05 *	andere Teilchen und Staub	1,77 €
07 07 01 *	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen	2,61 €	09 01 05 *	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	0,90 €	10 04 06 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,06 €
07 07 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	2,61 €	09 01 06 *	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	0,90 €	10 04 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,94 €
07 07 04 *	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen	2,61 €	09 01 11 *	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	0,90 €	10 04 09 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,94 €
07 07 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,52 €	09 01 13 *	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	0,90 €	10 05 03 *	Filterstaub	0,94 €
07 07 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,94 €	10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	0,94 €	10 05 05 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,94 €
07 07 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €	10 01 09 *	Schwefelsäure	0,88 €	10 05 06 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,94 €
07 07 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,81 €	10 01 13 *	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	0,94 €	10 05 08 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,94 €
07 07 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,81 €	10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	10 05 10 *	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,94 €
08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,65 €	10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	10 06 03 *	Filterstaub	0,94 €
08 01 13 *	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,08 €	10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	10 06 06 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,94 €
						10 06 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,94 €
						10 06 09 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,94 €
						10 07 07 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,94 €
						10 08 08 *	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,94 €

## AMTLICHER TEIL

10 08 10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,94 €	11 01 11 *	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	2,11 €	13 03 07 *	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungöle auf Mineralölbasis	0,39 €
10 08 12 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,94 €	11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	2,11 €	13 03 08 *	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungöle	0,46 €
10 08 15 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,94 €	11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,11 €	13 03 09 *	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungöle	0,46 €
10 08 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	11 01 16 *	geschüttigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	2,11 €	13 03 10 *	andere Isolier- und Wärmeübertragungöle	0,46 €
10 08 19 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,94 €	11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,11 €	13 04 01 *	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	0,46 €
10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,94 €	11 02 02 *	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	0,94 €	13 04 02 *	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	0,46 €
10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,94 €	11 02 05 *	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	13 04 03 *	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	0,46 €
10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,94 €	11 02 07 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	13 05 01 *	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €
10 09 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	11 03 01 *	cyanidhaltige Abfälle	2,53 €	13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €
10 09 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	11 03 02 *	andere Abfälle	2,53 €	13 05 03 *	Schlämme aus Einlaufschächten	0,46 €
10 09 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	11 05 03 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2,11 €	13 05 06 *	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €
10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,94 €	11 05 04 *	gebrauchte Flussmittel	2,11 €	13 05 07 *	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €
10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,94 €	12 01 06 *	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,88 €	13 05 08 *	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,46 €
10 10 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,94 €	12 01 07 *	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,46 €	13 07 01 *	Heizöl und Diesel	0,46 €
10 10 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	12 01 08 *	halogenhaltige Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen	0,88 €	13 07 02 *	Benzin	0,46 €
10 10 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	12 01 09 *	halogenfreie Bearbeitungs-emulsionen und -lösungen	0,46 €	13 07 03 *	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	0,69 €
10 10 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	12 01 10 *	synthetische Bearbeitungsöle	0,46 €	13 08 01 *	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	0,46 €
10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	0,94 €	12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	0,65 €	13 08 02 *	andere Emulsionen	0,46 €
10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	0,94 €	12 01 14 *	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	13 08 99 *	Abfälle a. n. g.	3,20 €
10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,88 €	14 06 01 *	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	3,24 €
10 11 15 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	12 01 18 *	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	0,88 €	14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel	1,58 €
10 11 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	12 01 19 *	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	0,46 €	14 06 03 *	andere Lösemittelgemische	1,38 €
10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	12 01 20 *	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,88 €	14 06 04 *	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,71 €
10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	12 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten	0,88 €	14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,71 €
10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	0,94 €	12 03 02 *	Abfälle aus der Dampfentfettung	1,15 €	15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,69 €
10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	0,12 €	13 01 01 *	Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,88 €	15 01 11 *	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	1,00 €
10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,94 €	13 01 04 *	chlorierte Emulsionen	0,88 €	15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,07 €
10 14 01 *	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	5,93 €	13 01 05 *	nichtchlorierte Emulsionen	0,46 €	16 01 04 *	Altfahrzeuge	1,00 €
11 01 05 *	saurer Beizlösungen	2,11 €	13 01 09 *	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,88 €	16 01 07 *	Ölfilter	1,17 €
11 01 06 *	Säuren a. n. g.	2,11 €	13 01 10 *	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,46 €	16 01 08 *	quecksilberhaltige Bauteile	5,99 €
11 01 07 *	alkalische Beizlösungen	2,11 €	13 01 11 *	synthetische Hydrauliköle	0,46 €	16 01 09 *	Bauteile, die PCB enthalten	3,80 €
11 01 08 *	Phosphatierschlämme	2,11 €	13 01 12 *	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	0,46 €	16 01 10 *	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	1
11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,11 €	13 01 13 *	andere Hydrauliköle	0,46 €	16 01 11 *	asbesthaltige Bremsbeläge	0,70 €
			13 02 04 *	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,88 €	16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten	1,17 €
			13 02 05 *	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,46 €	16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,11 €
			13 02 06 *	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,46 €	16 01 21 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	0,76 €
			13 02 07 *	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,46 €			
			13 02 08 *	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,25 €			
			13 03 01 *	Isolier- und Wärmeübertragungöle, die PCB enthalten	0,88 €			
			13 03 06 *	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	0,88 €			

Fortsetzung auf Seite 8



## AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 7								
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg						
			16 10 01 *	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,31 €	18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1
			16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	3,31 €			
16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3,80 €	16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,52 €	18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,31 €
16 02 10 *	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,80 €	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,52 €	18 02 07 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
16 02 11 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	3,24 €	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,52 €	19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1,06 €
16 02 12 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	0,76 €	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	0,70 €	19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	1,40 €
16 02 13 *	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	0,76 €	17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,36 €	19 01 07 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,06 €
16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	3,31 €	17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische	0,87 €	19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	1,06 €
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,31 €	17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,87 €	19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	1,06 €
16 03 05 *	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,31 €	17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,17 €	19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,06 €
16 03 07 *	metallisches Quecksilber	4,90 €	17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,17 €	19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,06 €
16 04 01 *	Munitionsabfälle	1	17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	0,70 €	19 01 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,06 €
16 04 02 *	Feuerwerkskörperabfälle	1	17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	0,70 €	19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	1,86 €
16 04 03 *	andere Explosivabfälle	1	17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	0,70 €	19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,86 €
16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,99 €	17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	0,12 €	19 02 07 *	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	0,46 €
16 05 06 *	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,95 €	17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	0,70 €	19 02 08 *	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,06 €
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,73 €	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	0,12 €	19 02 09 *	festen brennbaren Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,06 €
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	0,18 €	17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,70 €	19 02 11 *	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,06 €
16 06 01 *	Bleibatterien	2,73 €	17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	3,24 €	19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	1,06 €
16 06 02 *	Ni-Cd-Batterien	5,99 €	17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	3,80 €	19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	1,06 €
16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien	1,02 €	18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1	19 03 08 *	teilweise stabilisiertes Quecksilber	4,90 €
16 06 06 *	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	1,00 €	18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,31 €	19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,77 €
16 07 08 *	öhlhaltige Abfälle	3,24 €	18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1	19 04 03 *	nicht verglaste Festphase	1,77 €
16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	1,71 €	18 01 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	5,99 €	19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	15,53 €
16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	1,71 €				19 08 06 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,40 €
16 08 05 *	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	1,71 €				19 08 07 *	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1,40 €
16 08 06 *	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	1,71 €				19 08 08 *	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	1,40 €
16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,71 €				19 08 10 *	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,46 €
16 09 01 *	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	1,71 €						
16 09 02 *	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	1,71 €						
16 09 03 *	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	1,71 €						
16 09 04 *	oxidierende Stoffe a. n. g.	3,31 €						



## AMTLICHER TEIL

19 08 13 *	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
19 10 03 *	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	1,77 €
19 10 05 *	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,84 €
19 11 01 *	gebrauchte Filtertone	0,81 €
19 11 02 *	Säureteere	1,63 €
19 11 03 *	wässrige flüssige Abfälle	0,94 €
19 11 04 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	1,77 €
19 11 05 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
19 11 07 *	Abfälle aus der Abgasreinigung	1,06 €
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €
19 12 11 *	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,77 €
19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,70 €
19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
19 13 07 *	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,46 €
20 01 13 *	Lösemittel	1,70 €
20 01 14 *	Säuren	2,73 €
20 01 15 *	Laugen	2,73 €
20 01 17 *	Fotochemikalien	2,73 €
20 01 19 *	Pestizide	2,73 €
20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	5,93 €
20 01 23 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	5,93 €
20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,55 €
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,11 €
20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,58 €
20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	5,83 €
20 01 35 *	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	5,93 €
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €

<sup>1</sup> keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich

## Amtliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Grüne Wiese“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuž hat am 24.10.2018 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB mit der Bezeichnung „Grüne Wiese“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB unter Zugrundelegung von § 13b BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst die Fläche von ca. 5.520 m<sup>2</sup> des Flurstückes 336 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 1636 in der Flur 1 der Gemarkung Kiekebusch. Er wird im Norden von Wohngrundstücken (Flurstücke 1639 und 1638, Flur 1) sowie Kleingärten (Flurstücke 1484, 1637, 1635, 1480 und 1477, Flur 1), im Westen von der Hauptstraße (Flurstück 787, Flur 1), im Süden von einem Wohngrundstück (Flurstück 335, Flur 1) und im Osten von einem Gartengrundstück (Flurstück 1618, Flur 1) begrenzt.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung von Baurecht für ein Wohngebiet mit 5 Eigenheimen sowie die Herstellung einer bedarfsgerechten Erschließung auf einem Grundstück, das sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt.



Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB hiermit bekanntgemacht.

Cottbus, 05.11.2018

gez. **Holger Kelch**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

## Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2019/2020

Sehr geehrte Eltern,

am **5. August 2019** beginnt der Unterricht im Schuljahr 2019/2020. Es werden ca. 840 Kinder der Stadt Cottbus/Chósebuž erstmalig den Weg in ihre Schule als Schulanfänger gehen.

Die Einschulungsfeier für Ihr Kind organisiert jede Grundschule individuell, in der Regel jedoch am vorangehenden Sonnabend.

Um die Vorbereitung auf diesen wichtigen Lebensabschnitt zu erleichtern, werden folgende Hinweise gegeben:

Der Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die **Schulpflicht**:

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden **auf Antrag** der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule getroffen.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen. Diese Untersuchung findet im Gesundheitsamt statt. Von dort erhalten Sie auch Auskunft über die Untersuchungstermine.

Die Anmeldung der Schulanfänger in den Grundschulen kann an folgenden Tagen erfolgen:

19.02.2019 von 12:00 bis 16:00 Uhr  
20.02.2019 von 15:00 bis 18:00 Uhr

oder nach Voranmeldung bei der Schulleitung. Der letzte Anmeldetermin ist der 28.02.2019.

**Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen. Bei Kindern, die am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben, ist die Teilnahmebestätigung in der zuständigen Grundschule vorzulegen.**

Eltern, deren Kinder keine Kindertageseinrichtung besuchen und von der Teilnahme am Verfahren der Sprachstandsfeststellung befreit sind, werden gesondert berücksichtigt. Diese Eltern legen einen entsprechenden Befreiungsnachweis vor:

- Im Fall des Besuches einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg: eine Kopie des Betreuungsvertrages.
- Im Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren: einen Nachweis durch den Logopäden.

Ihr Wohngebiet ist einer bestimmten Grundschule zugeordnet. Grundlage ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung III-008-32/17 „Schulbezirkssatzung Grundschulen“ vom 27.09.2017. Die Schulbezirkssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuž Nr. 12 vom 21. Oktober 2017 und im Internet unter [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) veröffentlicht worden.

Entsprechend der Satzung haben Sie die Möglichkeit, innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebuž eine Grundschule für den Schulbesuch frei zu wählen. Für den Fall, dass zuständige Grundschule und Auswahlschule nicht identisch sind, erfolgt nach dem Aufsuchen der zuständigen Grundschule die Anmeldung an der Grundschule Ihrer Wahl.

Dieses Angebot ist ausschließlich durch die Festlegung der maximalen Zügigkeit und der Klassengrößen an den Grundschulen beschränkt. Bei Übernachfrage regelt sich die Auswahl nach den Festlegungen der Grundschulverordnung ([www.mbjs.brandenburg.de](http://www.mbjs.brandenburg.de)). Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Wollen Sie Ihr Kind an einer genehmigten Ersatzschule (Waldorfschule, Evangelische Gottfried-Fork-Grundschule und Bewegte Grundschule) anmelden, so informieren Sie ebenfalls die zuständige Grundschule darüber bis zum 28.02.2019.

Sollten Sie weitere Fragen zur Einschulungsproblematik Ihres Kindes haben, wenden Sie sich bitte an das Staatliche Schulamt Cottbus, Telefonnummer: 4866 - 301 (Herr Koch) oder an den Servicebereich Schulverwaltung der Stadtverwaltung, Telefonnummer: 612 - 2410 (Herr Bischoff).

gez. **Joachim Bischoff**  
Servicebereichsleiter

gez. **Michael Koch**  
Schulrat

## AMTLICHER TEIL

## Profilierung Cottbuser Grundschulen – Schuljahr 2019/20

Stadtteile	Schule	Adresse, Telefon, Fax, Schulleiter/in, E-Mail, Homepage	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tag der offenen Tür
Sachsendorf	Europaschule Regine-Hildebrandt-Grundschule	Theodor-Storm-Str. 22 03050 Cottbus Telefon: 0355 524014 Fax: 0355 535965 Herr Nagel E-Mail: sekretariat@rhg-cottbus.de Homepage: www.rhg-cottbus.de	Europaschule, Umweltschule, Integrationsschule, verlässliche Halbtagsgrundschule (diverse Ganztagsangebote, Hortbetreuung), flexible Schuleingangsphase (Flex), Talentförderung im naturwissenschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Bereich, Schulsozialarbeit, Kulturmittler, Arbeit mit modernen Medien, Heilpädagogik, Freiwilliges Soziales Jahr, Schulgesundheitsfachkraft, Leistungskurse Deutsch, Mathe, Englisch	vielfältige Angebote von Reiten bis Theatergruppe, Polnisch, Spanisch, Englisch, Sorbisch/Wendisch, verschiedene Sportarten, Computer, Töpfern, Umwelt, Kunst, Musik, Schulband, Keyboard, Gitarre, Kinder- und Jugendensemble „Pffifikus“, Ernährung, Bibliothek, Religion, Matheasse, Sauna, Kochkurs, Sachsendorfer Kinderchor, sehr gut ausgebautes Mediacenter, Schwimmen Klasse 1 u. 2	a) Englisch, Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1, 2) Polnisch (ab Kl. 3) c) Spanisch (ab Kl. 3)	<b>12.01.2019</b> <b>09:30 - 12:00 Uhr</b>
Groß Gaglow	Reinhard-Lakomy-Grundschule Groß Gaglow	Gallinchener Str. 4 03051 Cottbus OT Groß Gaglow Telefon: 0355 522675 Fax: 0355 5261084 Frau Rothbart E-Mail: lakomy-grundschule@t-online.de Homepage: www.lakomy-grundschule-cottbus.de	flexible Schuleingangsphase, verlässliche Halbtagsgrundschule (Angebote für Lernzeit, Hausaufgaben, Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, Kitabetreuung), Förderung Lese- und Rechtschreibschwäche, Matheschwäche, internationale Schulparterschaften, erweiterte Musikangebote im Unterricht, Klassenmusizieren - Flöte + Gesang + Keyboard + Trommeln, erweiterte Sportangebote	Chor, Musical, Trommeln, Instrumentalunterricht in Gitarre, Töpfern, Globales Lernen, Schülerzeitung, evang. Kindertreff, Fußball, Tischtennis, Klettern, Radsport, 1. Hilfe, Englisch, Volleyball, Schach, Schulgarten, WAT, Origami, starke Kinder, Kochen und Backen	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1, 2)	<b>18.01.2019</b> <b>16:00 - 18:00 Uhr</b>
Sandow	Christoph-Kolumbus-Grundschule	Muskauer Str. 1 03042 Cottbus Telefon: 0355 715038 Fax: 0355 72990193 Frau Bromm E-Mail: kolumbus-grundschule@arcor.de Homepage: www.kolumbus-grundschule.de	Umweltschule mit „grünem Klassenzimmer“ Ganztagssschule in offener Form, Unterricht in Regelklassen Klassen 1 - 6, Vorschulerziehung, Kooperation Kita-Schule, Hort in- und außerhalb der Schule, gemeinsamer Unterricht, Schülerlotsen, Schulsozialarbeit	Zirkus, Computer, Chor, Gitarre, Förderunterricht, Handarbeiten, Kunst, Yoga, Tischtennis, Fußball, Radsport, Kochen und Backen, Polnisch, Russisch, „Junge Handwerker“, Boxen, Tanz, „Schreibende Schüler“, „Grünes Klassenzimmer“, „Spannende Experimente und Rätsel“	a) Englisch	<b>12.12.2018</b> <b>15:00 - 18:00 Uhr</b>
Sandow	Carl-Blechen-Grundschule	Muskauer Platz 1 03042 Cottbus Telefon: 0355 715131 Fax: 0355 29030121 Frau Müller E-Mail: carl-blechen-grundschule@web.de Homepage: www.carl-blechen-grundschule.com	Ganztagssschule in offener Form, Integrationsschule, Hort auf dem Schulgelände, flexible Schuleingangsphase und Regelunterricht Klasse 1, Vorschulerziehung - Kooperation Kita, Heilpädagogik, Schulsozialarbeit, Deutsch als Zweitsprache, Förderung LRS/Dyskalkulie	Tanz, Schach, Basketball, Fußball, Sports Spiele, Karate, Kochen/Backen, Computer, Freizeitspiele, Haus der kleinen Forscher, Theater-AG, Arabisch, Schreibwerkstatt, Geocaching	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1, 2)	<b>07.12.2018</b> <b>15:00 - 17:00 Uhr</b>
Schmellwitz	Astrid-Lindgren-Grundschule	Elisabeth-Wolf-Str. 72 03042 Cottbus Telefon: 0355 873458 Fax: 0355 4854903 Frau Sillack E-Mail: grundschule11cottbus@t-online.de	Montessoripädagogik, Begabtenförderung ab Klasse 1, Dyskalkulie (Mathematikschwäche), Hort an der Schule, Schulsozialarbeit	verschiedene Hortangebote	a) Englisch Sorbisch/Wendisch	<b>14.01.2019</b> <b>15:00 - 18:00 Uhr</b>
Mitte	Erich Kästner Grundschule	Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus Telefon: 0355 791125 Fax: 0355 3819682 Frau Theunert E-Mail: erichkaestner-gs-cottbus@t-online.de Homepage: www.erichkaestner-gs-cottbus.de	„Sprachen bauen Brücken“, Deutsch-Englisch-Französisch-Sorbisch/Wendisch, Ganztagsbetrieb (verlässliche Halbtagsgrundschule), Begabtenförderung, Kooperation mit BTU und M.-Steenbeck-Gymnasium, Zertifikat, Haus der kleinen Forscher, Hort auf schuleigenem Gelände Umweltschule	PC-Kabinett, Schülerbibliothek, evangelischer Religionsunterricht, Schach, MINT, Sprach-, Kreativ-, Musik- und Sportangebote, Experimentieren, Chor, „Klasse Musik“, Stadtentdecker Handwerker, Töpfern, Tanz, Schreibwerkstatt, Theater, Grün macht Schule, Foto, Multimedia, Schülerzeitung, Leseclub	a) Englisch b) Sorbisch/Wendisch c) Französisch (Klasse 1/2/3/4)	<b>19.01.2019</b> <b>10:00 - 12:00 Uhr</b>

## AMTLICHER TEIL

Stadtteile	Schule	Adresse, Telefon, Fax, Schulleiter/in, E-Mail, Homepage	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tag der offenen Tür
<b>Ströbitz</b>	W.-Nevoigt-Grundschule Europaschule	Clara-Zetkin-Str. 20 03046 Cottbus Telefon: 0355 23101 Fax: 0355 4947541 Frau Prinz E-Mail: schule@nevoigt-grundschule.de Homepage: www.nevoigt-grundschule.de	Europaschule, verlässliche Halbtagsgrundschule, Ganztagsangebote, Hort, flexible Schuleingangsphase und Regelklassen, internationale Schulpartnerschaft, Demokratiebildung (Kinderparlament), Kooperation mit Kitas und Partnern des Stadtteils/der Region, Schulsozialarbeit	AG und Kurse in den Bereichen Kunst, Musik, Sprachen, Kommunikation, Chor, Informatik, Sport, Gesellschaftslehre, Schülerbibliothek, Hauswirtschaften, globalem Lernen, Streitschlichtung, Schulreporter, Leseförderung, Theater	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Polnisch (AG) Spanisch (AG)	<b>16.01.2019</b>  <b>16:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Spremberger Vorstadt</b>	Sportbetonte Grundschule  Schule mit besonderer Prägung (Spezialklassen Sport)	Drebkauer Straße 43 03050 Cottbus Telefon: 0355 421033 Fax: 0355 43090181 Herr Weinreich E-Mail: sportbetonte-grundschule@t-online.de Homepage: www.sportbetonte-grundschule-cottbus.de	Begabten- und Bestenförderung, Begabtenförderung Sport ab Klasse 1, Spezialklasse Sport ab Klassenstufe 4, Ganztagsbetrieb (verlässliche Halbtagsgrundschule), erweitertes Musikangebot im Unterricht ab Kl. 4 (Klassenmusizieren-Flöte), Schülerlotsen, Schulsozialarbeit	Ballspiele, Fußball, Handball, Jungenvolleyball, Mädchenvolleyball, Tanzakrobatik, Tennis, Tischtennis, Schach, Computer, Entspannung, Filzen, Fotografie, Gitarre, Hausaufgabenbetreuung, Holzarbeiten, Kaffeeklatsch mit Kakao, Kochen/Backen, Mädchentreff, Musizieren, Nähmaschinenkurs, Schnattercafé, Töpfern, Zaubern, Zirkus	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1, 2)	<b>21.01.2019</b>  <b>16:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Spremberger Vorstadt</b>	Fröbel-Grundschule	Welzower Str. 9a 03050 Cottbus Telefon: 0355 421062 Fax: 0355 43090183 Frau Gründer E-Mail: sek20.gs@t-online.de Homepage: www.froebel-grundschule-cottbus.de	Ganztagsbetreuung in offener Form, Regelklasse und flexible Schuleingangsphase, Modellschule, Schulgesundheitsfachkraft, „Gute gesunde Schule“, Sorbisch/Wendisch Kl. 1 – 6, Schulsozialarbeit, Hort in zwei Häusern	Sportspiele, Ballspiele, Computer, Tischtennis, Fußball, Holzbearbeitung, Filzen, Mädchentreff, Harlekids, Handarbeiten, Kochen, Backen, Hausaufgabenbetreuung	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (ab Klasse 1)	<b>18.01.2019</b>  <b>14:00 - 17:00 Uhr</b>
<b>Neu Schmellwitz</b>	21. Grundschule UNESCO-Projekt-Schule	W.-Budich-Str. 54 03044 Cottbus Telefon: 0355 861011 Fax: 0355 4857854 Frau Jurmann E-Mail: unesco-projekt-schule-cottbus@web.de	Arbeit im internationalen Netzwerk der UNESCO-Projektschulen, Schulsozialarbeit, Heilpädagogin, flexible Schuleingangsphase, Sorbisch/Wendisch, Schule für gemeinsames Lernen, Hort Spielhaus „Fröbel“ e.V.	heilpädagogische Angebote, Deutsch-polnische Schulpartnerschaft, Schulgarten, Angebote der Schulsozialarbeit	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (ab Klasse 1)	<b>23.01.2019</b>  <b>15:00 - 17:00 Uhr</b>
<b>Sielow</b>	Lutki-Grundschule	Cottbuser Str. 6a 03055 Cottbus OT Sielow Telefon: 0355 873154 Fax: 0355 873240 Frau Götze E-Mail: sielow-grundschule.cottbus@schulen.brandenburg.de Homepage: www.grundschule-sielow.de	Zweitsprache Sorbisch/Wendisch, bilingualer Unterricht - Witaj-Projekt ab Klasse 1, Pflege von sorbisch/wendischen Bräuchen und Traditionen, flexible Schuleingangsphase, Hort	Fit am Ball, Leseklub ab Klasse 2, Musik und Bewegung  Hort: kreatives Gestalten, Experimente, Kochen und Backen, Sportspiele, Schülernachhilfe	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>30.01.2019</b>  <b>15:30 - 18:00 Uhr</b>
<b>Dissenchen</b>	Grundschule Dissenchen Umweltschule	Dissenchener Schulstr. 1 03052 Cottbus Telefon: 0355 710223 Fax: 0355 4939431 Frau Wickmann E-Mail: umweltgrundschule-dissenchen@t-online.de Homepage: www.umweltgrundschule.de	Umwelterziehung und Gesundheitsförderung, Demokratieprojekt, Schulpartnerschaft mit einer Schule in Tansania, Schule des Globalen Lernens in der Lausitz, Kooperation Schule - Kita, Hort im Haus	Chor, Tanz, Schach, Naturfreunde, Geschicklichkeit auf dem Fahrrad, Lesen, Kunst, Sportspiele, Polnisch, Holzbearbeitung, Bienen machen Schule, der Ostsee digital, Mathefächse, Schülerzeitung	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	<b>10.12.2018</b>  <b>15:30 - 17:30 Uhr</b>



**AMTLICHER TEIL**

## Fortsetzung von Seite 11

Stadtteile	Schule	Adresse, Telefon, Fax, Schulleiter/in, E-Mail, Homepage	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tag der offenen Tür
Mitte/ Ströbitz	Bauhausschule „Grundschule und Schule mit dem sonderpädagogischen Förder-schwerpunkt motorische und körperliche Entwicklung“	A.-Bebel-Str. 43 03046 Cottbus Telefon: 0355 3819754 Fax: 0355 3819849 Frau Schulz E-Mail: bauhausschule.verw@t-online.de Homepage: www.bauhausschule.de	Im Grundschulbereich Schule mit festen Öffnungszeiten und in der SEK I Ganztagschule. Schwimmunterricht ab Klasse 1, Informatik ab Klasse 2, wöchentliche besondere Förderungen in Kleinstgruppen z.B. Lernstrategien, LRS-Förderung, Sprachtherapie, Malthherapie, Werkstattarbeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften oder im handwerklichen Bereich, Keramik usw. für die Klassen 2- 10	wöchentliche Kurse ab Klasse 2: Umgang mit Naturmaterialien, Erlebnispädagogik, Töpfern, Flechten, Theater, Chor, Holzwerkstatt, Sport, Konfliktschlichter	a) Englisch b) Englisch (ab Klasse 1)	<b>16.01.2019</b>  <b>14:00 - 18:00 Uhr</b>
Spremberger Vorstadt	Freie Waldorfschule	Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Telefon: 0355 473242 Fax: 0355 4838025 Herr Harting E-Mail: info@waldorf-cottbus.de Homepage: www.waldorf-cottbus.de	Staatlich anerkannte Ersatzschule (Klasse 1 – 13), Ganztagschule, Methodenvielfalt, Fächervielfalt, Fokus auf musikalische, künstlerische und handwerkliche Ausbildung, angegliederte Musikschule, Hortbetreuung, eigene Schulküche, Werkstatt und Schulgarten, individuelle Zeugnisse, Vergabe aller Schulabschlüsse möglich	Chor, Orchester, Zirkus, Akrobatik/Yoga, Kanu, Klettern, Meditation, Schnitzen, Töpfern	a) Russisch und Englisch ab Klasse 1	<b>Martinsmarkt</b> <b>24.11.2018</b>  <b>14:00 - 17:30 Uhr</b>
Ströbitz	Evangelische Gottfried-Fork-Grundschule	Ströbitzer Schulstraße 42 03046 Cottbus Telefon: 0355 355591-0 Fax: 0355 355591-15 Frau Perko E-Mail: buero@ev-schule-cottbus.de Homepage: www.ev-schule-cottbus.de	evangelischer Religionsunterricht, Schwimmunterricht in Klasse 2, Musikunterricht mit Erlernen des Flötenspiels, Hort im Gebäude	AG Werken, Schach, Kreativwerkstatt, Handarbeit, Irish-Dance, Posaune, Fußball, Töpfern	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1) Sorbisch/Wendisch (fakultativ)	<b>17.11.2018</b>  <b>10:00 - 12:00 Uhr</b>
Spremberger Vorstadt	Bewegte Grundschule Cottbus	Straße der Jugend 75 03050 Cottbus Telefon: 0355 724051 Fax: 0355 48644877 E-Mail: bewegte-schule-cottbus@msbw-online.de Homepage: www.bewegte-schule-cottbus.de	Bewegtes Lernen, jahrgangsübergreifender Unterricht in allen Klassenstufen, Besonderheiten des Lernens laut Schulkonzept, Fördern aller Schüler, Förderangebot in Deutsch und Mathematik, Hort in der Schule, Hausaufgabenzimmer	Kochen und Backen, Literaturwerkstatt, Spiel und Sport, Kreativwerkstatt, Näh-AG, Holz- und Bauwerkstatt, Chor, Flöten-AG, Trommel-AG, Reiten, Spanisch, Schülerzeitung, Schach, Tanzen, Volleyball, Schwimm-AG, Offene Halle, Bienen machen Schule, Tischtennis	a) Spanisch (AG) b) Englisch (Klasse 1 und 2)	<b>12.01.2019</b>  <b>09:00 - 12:00 Uhr</b>

**Amtliche Bekanntmachung**

## Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen

Auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 11]) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuž gemäß § 28 (2) Nr. 9 der Kom-

munalverfassung in ihrer Tagung am 26.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Erster Abschnitt****- Unterbringung -****§ 1****Zweckbestimmung, Zuständigkeiten**

(1) Die Stadt Cottbus/Chósebuž hält Unterbringungsplätze in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und angemieteten Wohnungen für die Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen vor, für die die Stadt Cottbus/Chósebuž zur Aufnahme gem. §§ 2 und 9 LAufnG verpflichtet ist.

(2) Nach dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Cottbus/Chósebuž sind der Fachbereich Soziales und der Fachbereich Immobilien der Stadt Cottbus/Chósebuž zuständig. Die Federführung liegt beim Fachbereich Soziales.

(3) Die wirtschaftliche Betreibung der unter Absatz 1 genannten Wohnformen, einschließlich dort zu erbringender sozialer Unterstützungen und Dienstleistungen, erfolgt durch die Stadt Cottbus/Chósebuž oder durch hierfür vertraglich beauftragte Dritte. Ausstattung, Art und Umfang der Betreibung der Wohnformen, sowie die darin geleistete Unterstützung und Dienstleistung, richten sich nach dem unterzubringenden Personenkreis und den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben.

**AMTLICHER TEIL****§ 2****Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung**

Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnverbände und angemietete Wohnungen nach § 9 (1) LAufnG sind Unterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen, für die die Stadt Cottbus/Chósebez zur Aufnahme gem. § 4 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

**§ 3****Nutzungsberechtigter Personenkreis**

(1) Nutzer der in § 1 (1) genannten Unterkünfte ist jede Person, die in diese Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung durch die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez eingewiesen wird. Anspruch besteht für Personen gem. § 4 LAufnG, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) oder der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) der Stadt Cottbus/Chósebez zugeordnet werden.

**§ 4****Nutzungsverhältnis**

- (1) Zwischen der Stadt Cottbus/Chósebez und den Nutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Das Nutzungsverhältnis wird durch einen Bescheid des Fachbereiches Soziales begründet (Zuweisungsbescheid des LASV, der ZABH oder der Stadt Cottbus/Chósebez). Dieser bestimmt den konkreten Platz (Adresse, Wohnung, ggf. Zimmer) in der jeweiligen Unterkunft, die Dauer der Unterbringung, die grundlegenden Verpflichtungen der Nutzer. Fallen für das Nutzungsverhältnis Gebühren an, so bestimmt ein Gebührenbescheid die konkrete Gebührenhöhe und die Gebührenfälligkeit.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in bestimmten Räumen, Objekten oder Stadtgebieten besteht dabei nicht. Der Fachbereich Soziales ist jederzeit berechtigt, Umzüge in andere Unterkünfte zu verfügen, insbesondere aus Kapazitätsgründen, zur Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit in den Unterkünften oder zur Gewährleistung der notwendigen und wirksamen sozialen Unterstützung. Alleinstehende Personen haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.
- (3) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (z. B. Ehepartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaften oder eine sonst mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, die auch ausschlaggebend dafür waren, dass die betreffenden Personen gemeinsam untergebracht wurden), haften diese für alle Verpflichtungen, einschließlich der nach §§ 8 ff. dieser Satzung zu zahlenden Nutzungsgebühren, als Gesamtschuldner. Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

**§ 5****Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses wird in jedem Nutzungs- und/oder Gebührenbescheid bestimmt. Mit Bekanntgabe der Zuweisungsverfügung beginnt das Recht auf Nutzung der Unterkunft (Nutzungsverhältnis).
- (2) Das Nutzungsverhältnis kann vor dem jeweiligen Fristablauf durch Rücknahme, Widerruf oder Änderung des Nutzungs- und / oder Gebührenbescheides beendet werden.
- (3) Die Nutzungsdauer der Unterkünfte sollte für Personen gem. § 4 Nr. 1 LAufnG nicht mehr als 6 Monate betragen. Für alle anderen unter § 4 Nr. 2 - 8 LAufnG genannten Personengruppen wird eine entsprechende Unterkunft für den Zeitraum des ausländerrechtlich

bedingten Aufenthaltes in Cottbus/Chósebez zur Verfügung gestellt.

- (4) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses, in den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Unterkünften, hat der Nutzer die ihm zugewiesene Unterkunft von privatem Eigentum geräumt, in besenreinem Zustand und unter unbeschädigter Zurücklassung der darin zuvor enthaltenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie unter Herausgabe aller Schlüssel an die zuständige Stelle zurückzugeben.

Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von offensichtlichem Wert für einen bestimmten Zeitraum verwahren. Über die Gegenstände und den Verwahrzeitraum wird der Betroffene schriftlich informiert. Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Hausrat ohne offensichtlichen Wert, der nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses in den Unterkünften verbleibt, wird vom Fachbereich Soziales der Stadt Cottbus/Chósebez zu Lasten des Nutzers entsorgt.

- (5) Die Pflichten des Nutzers aus dem Nutzungsverhältnis bestehen bis zum Ablauf des Tages der Rückgabe fort. Die Unterkunft gilt dann als zurückgegeben, wenn die im Nutzungs- und / oder Gebührenbescheid hierfür benannte Stelle die ordnungsgemäße Rückgabe schriftlich bestätigt hat (Abmeldebescheinigung). Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in angemieteten Wohnungen sind zusätzlich entstehende Kosten für Renovierung oder Instandsetzung durch den Nutzer zu tragen, sofern dieser die Renovierung oder Instandsetzung verursacht hat.

- (6) Wird die Unterkunft nicht gemäß den Absätzen 3 und 4 zurückgegeben, obwohl das Nutzungsverhältnis beendet ist, kann das Zwangsmittel der Zwangsräumung angewendet werden. Das Zwangsmittel ist vor der Anwendung durch die zuständige Stelle schriftlich anzudrohen. Dabei sind dem Vollstreckungsschuldner die Möglichkeit der Anhörung und die Frist von einem Monat zur Erfüllung seiner Verpflichtung einzuräumen. Soweit die Nutzung über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung nach Maßgabe der §§ 27 und 35 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

**§ 6****Rücknahme, Widerruf, Änderung des Nutzungs- und/oder Gebührenbescheides**

Der Nutzungs- und/oder Gebührenbescheid für eine Unterkunft kann insbesondere zurück genommen, widerrufen oder geändert werden, wenn

- die Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung nicht mehr vorliegen,
- die Unterkunft ohne Verzichtserklärung bzw. Abmeldung länger als 30 Tage offenkundig nicht mehr oder nur noch sehr unregelmäßig genutzt wird,
- eine Abmeldung von Amts wegen durch die Ausländerbehörde der Stadt Cottbus/Chósebez erfolgte,
- wiederholt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beim Zusammenleben in den Unterkünften und im Wohnumfeld missachtet wird (z. B. durch erhebliche Ruhestörungen) oder mehrfache Verstöße gegen die sonstigen Bestimmungen des § 7 dieser Satzung vorliegen,
- schwerwiegend oder wiederholt gegen die Haus- und Brandschutzordnung oder daraus resultierende Anordnungen des Fachbereiches Soziales, des Betreibers oder Vermieters verstoßen wird,

- durch den Nutzer grob fahrlässige oder vorsätzliche Sachbeschädigungen verursacht werden,
- Gebührenschnulden von mindestens zwei Monatsgebühren vorliegen oder mindestens dreifach keine fristgemäßen Gebühreuzahlungen festgestellt werden,
- die zugewiesene Unterkunft nicht mehr dem vorhandenen Bedarf entspricht.

**§ 7****Nutzungsbestimmungen Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnverbände und angemieteter Wohnraum**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den aufgenommenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Nutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens sowie des sozialen Friedens im Umfeld der Unterkünfte und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Weitere Bestimmungen für das Zusammenleben in den Unterkünften, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie zur Wahrung des Brandschutzes enthält die Haus- und Brandschutzordnung, die von der Stadt Cottbus/Chósebez bzw. vom Vermieter der Unterkunft erlassen wird. Diese gilt uneingeschränkt für alle Nutzer und deren Besucher.
- (3) Für den Aufenthalt in den Unterkünften ist die jeweilige Hausordnung für Nutzer und auch deren Besucher bindend. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die zuständigen Mitarbeiter der Stadt Cottbus/Chósebez sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach kurzfristiger Ankündigung jederzeit zu betreten und den Bewohnern Weisungen zu erteilen.

- (4) In der Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr ist das Betretungsrecht eingeschränkt. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit durch die Mitarbeiter und/oder durch angeforderte Fachkräfte bzw. Helfer betreten werden.
- (5) Durch den Verwaltungshelfer vor Ort wird ein ordnungsgemäßer Zustand der Unterkünfte gewährleistet. Die Nutzer sind ferner verpflichtet, erkennbare Schäden, Gefahren oder Sicherheitsmängel am Gebäude oder im Inneren der zugewiesenen Unterkunft sowie den allgemein zugänglichen Bereich unverzüglich an das eingesetzte Personal mitzuteilen. Sie sind nicht berechtigt, Reparaturen auf Kosten der Stadt Cottbus/Chósebez oder des Verwaltungshelfers in Auftrag zu geben.
- (6) Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Mobiliars und Zubehörs pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses unter Berücksichtigung der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn des Nutzungsverhältnisses übernommen worden sind. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Mobiliar und Zubehörs sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebez. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Nutzers kann verlangt werden.
- (7) Bei Verlust von Schlüsseln und die damit verbundene Neuanschaffung von Schlössern und Schlüsseln sind die Kosten durch den Nutzer zu erstatten.

**§ 8****Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Un-



**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 13**

terlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.

- (2) Wurde die Zuweisungsverfügung für mehrere Personen gemeinsam begründet (Familien, Ehepartner, eheähnliche Gemeinschaften und deren Haushaltsangehörige), so haften diese für alle Verpflichtungen aus der Zuweisungsverfügung als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden. Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten (z. B. Besucher), der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Die Nutzer haften ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Rückgabe im Zusammenhang mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht gemäß § 5 dieser Satzung erfolgte.
- (4) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Die Haftung der Stadt Cottbus/Chósebuž, ihrer Organe und ihrer Bediensteten sowie des Betreibers gegenüber Nutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzer bzw. deren Besucher selbst oder gegenseitig zufügen, übernehmen die Stadt Cottbus/Chósebuž und die Betreiber der Unterkünfte keine Haftung.
- (5) Die Stadt Cottbus/Chósebuž und die Betreiber der Unterkünfte gewähren grundsätzlich keine Haftung bei Verlust von Eigentum der Nutzer.

**Zweiter Abschnitt****- Gebühren -****§ 9****Gebührentatbestand und Gebührenschilder**

- (1) Für die öffentlich-rechtliche Nutzung der Wohnplätze in den Unterkünften nach § 1 dieser Satzung werden Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschilder sind die Personen, für die gemäß § 3 dieser Satzung ein Nutzungsverhältnis begründet wurde (Nutzer). Bei minderjährigen Personen haften zusätzlich die Eltern oder Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

**§ 10****Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung der Unterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist. Insoweit wird der Auszugstag in Unterkünften als ein voller Tag abgerechnet.
- (2) Die Gebühr ist zum 3. Werktag des laufenden Monats fällig. Im ersten Monat der Nutzung ist diese spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats fällig. Sie ist mit Fälligkeit an die Stadtkasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.
- (3) Die Gebühren werden mittels Gebührenbescheid festgesetzt. Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, werden für jeden Tag der Gebührenpflicht mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub oder ähnliches entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

**§ 11****Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und angemietetem Wohnraum**

- (1) Die Nutzungsgebühren in den Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden gem. § 1 dieser Satzung bestimmen sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Plätze.
- (2) Für Unterkünfte in städtischem Eigentum wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der durch den Fachbereich Immobilien für die Bewirtschaftung des Objektes geplanten Kosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten erhoben. Grundlage für die Planung sind u. a. die tatsächlichen Kosten der Vorjahre. Eine Übersicht zu den ermittelten Kosten kann im Fachbereich Immobilien und im Fachbereich Soziales bei Bedarf eingesehen werden.
- (3) Für die Unterkünfte in angemietetem Wohnraum wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der tatsächlichen, von der Stadt Cottbus/Chósebuž als Hauptmieter gemäß Mietvertrag, aufzubringenden Mietkosten inklusive der allgemeinen und spezifischen Betriebskosten erhoben und den Betriebskostenabrechnungen der Vermieter angepasst.
- (4) Die Höhe und die Einteilung der Gebühren in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und angemietetem Wohnraum richten sich nach dem Gebührenverzeichnis. Dieses ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 12****Gebührensatz**

- (1) Bei der Erhebung der Nutzungsentgelte ist gem. § 11 Absatz 2 LAufnG eine nach Aufenthaltsdauer gestaffelte Erhöhung vorzunehmen.  
Ausgenommen ist hierbei der Personenkreis nach § 4 Nr. 4 LAufnG, für den grundsätzlich ohne zeitliche Staffelung 100% des anfallenden Monatssatzes erhoben wird.
- (2) Bei einer Staffelung der Gebührenhöhe ist die Dauer ab dem Tag der 1. Nutzung (Ersteinweisung durch den Fachbereich Soziales) zugrunde zu legen. Zwischenzeitliches Verweilen in einer anderen oder eigenen Unterkunft unterbricht den Zeitraum, sofern keine Wohnsitzauflage für eine Unterkunft besteht. Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, unterbricht den Zeitraum nicht.

- (3) Die Nutzungsgebühr wird wie folgt gestaffelt:

1. Für den in § 4 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:
  - bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten 50 % des Monatssatzes
  - bei einem Aufenthalt von mehr als 3 bis zu 6 Monaten 100 % des Monatssatzes
  - bei einem Aufenthalt über 6 Monaten 125 % des Monatssatzes.
2. Für den in § 4 Nr. 3 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:
  - bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten 50 % des Monatssatzes
  - bei einem Aufenthalt von mehr als 6 und bis zu 12 Monaten 100 % des Monatssatzes
  - bei einem Aufenthalt von über 12 Monaten 125 % des Monatssatzes.
3. Für den in § 4 Nr. 5, 6, 7 und 8 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:
  - bei einem Aufenthalt bis zu 15 Monaten 100 % des Monatssatzes
  - bei einem Aufenthalt von über 15 Monaten 125 % des Monatssatzes.

- (4) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des dort monatlich fälligen Mietzinses erhoben. Die Energieversorgung ist entsprechend der vom Versorger eingestufteten Abschläge ebenfalls zu zahlen. Die unter § 12 Absatz 3 dieser Satzung vorgenommene Staffelung der Nutzungsgebühr findet analog Anwendung.
- (5) Die Erhebung des Mietzinses und der Energiekosten erfolgt anteilig, sofern eine städtische Übergangswohnung eine Kapazität von mehr als einem Platz hat.
  - 1/2 des Mietzinses bei einer Kapazität von 2 Plätzen
  - 1/3 des Mietzinses bei einer Kapazität von 3 Plätzen
  - 1/4 des Mietzinses bei einer Kapazität von 4 Plätzen usw.

**§ 13****Erlas der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden denjenigen - der Stadt Cottbus/Chósebuž zugewiesenen Personen - erlassen, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfzuschläge nach §§ 29, 30 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung nicht übersteigt. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 Absatz 1 SGB XII. Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. Sofern erforderlich, sind Bereinigungen für regelsatzabgedeckte Bedarfe (Strom, Möblierung etc. laut der Regelsatzverordnung) vorzunehmen.
- (2) Ist der Nutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen des SGB II entsprechend.
- (3) Sofern das anrechenbare Einkommen die Regel- und Mehrbedarfe übersteigt, jedoch geringer ist als die zu entrichtende Gebühr in Verbindung mit § 12 dieser Satzung, wird dieser Differenzbetrag zur vollen Gebührenhöhe erlassen.
- (4) Erhält ein Nutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat er die Stadt Cottbus/Chósebuž unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 3 erneut zu prüfen.

**§ 14****Auszugsverpflichtung**

Personen, denen angemessener eigener Wohnraum nachgewiesen wurde oder deren Einweisung widerrufen wurde, sind unverzüglich - entsprechend Terminvereinbarung - zum Auszug verpflichtet.

**§ 15****Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chósebuž, 05.11.2018

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

**Hinweis zur Veröffentlichung**

Die Genehmigung der Satzung wurde mit Bescheid vom 12.10.2018 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg gem. § 11 (2) LAufnG unter dem Geschäftszeichen 25-4501/A0002/V003 erteilt.



## AMTLICHER TEIL

**Gebührenverzeichnis  
zur Satzung der  
Stadt Cottbus/Chóšebuz  
über die Erhebung  
von Gebühren für die  
Nutzung von  
Übergangseinrichtungen  
zur vorläufigen  
Unterbringung von  
Flüchtlingen, spätausgesie-  
delten und weiteren aus  
dem Ausland  
zugewanderten Personen**

**1. Monatliche Platzgebühren in städtischen Wohnverbänden (WVB) und Gemeinschaftsunterkünften (GU)**

WVB Hegelstraße	259,72 €
WVB Zuschka/ Lug	241,64 €
WVB Zielona-Gora-Str.	385,35 €
GU Schopenhauer Str.	229,28 €
GU Helene-Weigel-Str.	285,78 €

**2. Monatliche Platzgebühren in städtischen Übergangswohnungen**

Objekt-Nr.	Wohnung	Platzanzahl	Platzgebühr
Objekt 1	EG L	1	348,50 €
Objekt 2	1. OG R	3	212,94 €
Objekt 3	3. OG R	3	171,27 €
Objekt 4	4. OG R	3	193,85 €
Objekt 5	4. OG R	3	167,36 €
Objekt 6	3. OG R	3	177,00 €
Objekt 7	4. OG R 502	3	167,36 €
Objekt 8	EG R	3	166,80 €
Objekt 9	1. OG R	3	220,00 €
Objekt 10	1. OG L	4	181,76 €
Objekt 11	3. OG L	4	190,51 €
Objekt 12	4. OG R	3	191,67 €
Objekt 13	4.OG L 501	2	214,48 €
Objekt 14	5.OG L 601	2	204,78 €
Objekt 15	1.OG R	5	141,51 €
Objekt 16	5.OG R	5	150,47 €
Objekt 17	1.OG L	5	134,19 €
Objekt 18	4.OG L	5	141,59 €
Objekt 19	5. OG M 602	6	140,60 €
Objekt 20	EG R 103	3	198,35 €
Objekt 21	3. OG R 402	5	127,76 €
Objekt 22	2.OG L	1	308,14 €
Objekt 23	2.OG R 303	1	307,82 €
Objekt 24	EG L 101	1	279,46 €
Objekt 25	2. OG L 0301	3	148,78 €

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung

**Freiwilliger Landtausch  
Willmersdorf  
Verf.-Nr.: 651318  
Beschluss**

1. Gemäß § 103a ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird der

**Freiwillige Landtausch Willmersdorf**

eingeleitet und das Verfahrensgebiet für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

<b>Land:</b>	<b>Brandenburg</b>
<b>Landkreis:</b>	<b>Spree-Neiße</b>
<b>Stadt:</b>	<b>Cottbus</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Willmersdorf</b>
<b>Flur:</b>	<b>2</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>463</b>
<b>Amt:</b>	<b>Peitz</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Maust</b>
<b>Flur:</b>	<b>7</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>62</b>

2. Das Verfahrensgebiet ist auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Auszügen aus den Liegenschaftskarten dargestellt. Es umfasst eine Fläche von 14.350 m<sup>2</sup>. Eine Vermessung ist nicht erforderlich.

3. Der Beschluss mit Gründen und Auszügen aus den Liegenschaftskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang in der

**Stadtverwaltung Cottbus  
Neumarkt 5, 03046 Cottbus und im**

**Amt Peitz, Gemeinde Teichland  
Schulstraße 6, 03185 Peitz**

aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau**  
anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an den Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung der Grundstücke berechtigen oder deren Nutzung beschränken.

Auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsitz Luckau, hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurneuordnungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes gelten folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 FlurbG).

Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit die Tauschpartner eine Vereinbarung über die beabsichtigte Veränderung treffen, diese der Flurneuordnungsbehörde anzeigen und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

6. Mit Bestandskraft dieses Beschlusses wird auf Ersuchen des LELF gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchberichtigungsersuchen (GBBerG) i. d. F. des Gesetzes vom 20.12.1993, (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586), i. V. m. § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) i. d. F. des Gesetzes vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) der Zustimmungsvorbehalt im Grundbuch eingetragen.

7. Die Verfahrenskosten werden gemäß § 104 FlurbG durch das Land getragen.

Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

**Gründe**

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens gemäß § 103a ff. FlurbG liegen vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches (FLT) beantragt und durch eine entsprechende Einigung glaubhaft gemacht, dass sich dieser verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur im ländlichen Raum. Eine Vermessung der Flurstücke ist nicht erforderlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, den 09.11.2018

Im Auftrag

**gez. I. Reppmann  
Regionalteamleiterin Bodenordnung**

**AMTLICHER TEIL**

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung

## Freiwilliger Landtausch Willmersdorf Verf.-Nr.: 651318 Amtliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgenden Beschluss bekannt:

1. Aufgrund der §§ 103a ff, Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird der

### Freiwillige Landtausch Willmersdorf

eingeleitet und das Verfahrensgebiet für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

<b>Land:</b>	<b>Brandenburg</b>
<b>Landkreis:</b>	<b>Spree-Neiße</b>
<b>Stadt:</b>	<b>Cottbus</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Willmersdorf</b>
<b>Flur:</b>	<b>2</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>463</b>
<b>Amt:</b>	<b>Peitz</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Maust</b>
<b>Flur:</b>	<b>7</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>62</b>

2. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang in der

**Stadtverwaltung Cottbus**  
Neumarkt 5, 03046 Cottbus und im  
**Amt Peitz, Gemeinde Teichland**  
Schulstraße 6, 03185 Peitz

aus.

Die Zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

3. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigten, sind gemäß § 14 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau**

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung der Grundstücke berechtigen oder die Nutzung der Grundstücke beschränken.

Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau (LELF) hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau,  
Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, den 09.11.2018

gez. **I. Reppmann**  
Regionalteamleiterin Bodenordnung

### Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 43. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.10.2018 veröffentlicht.

## Beschlüsse der 43. Sitzung der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 24.10.2018

### Öffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-011/18	Benennung der Mitglieder des Beirates für Integration und Migration der Stadt Cottbus/Chósebuž ( <i>mehrheitlich beschlossen</i> )	OB-011-43/18
I-024/18	Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2019 ( <i>mehrheitlich in geänderter Fassung beschlossen</i> )	I-024-43/18
I-025/18	Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2019 – 2022 im Rahmen des Haushaltsplanes 2019 ( <i>mehrheitlich beschlossen</i> )	I-025-43/18
II-008/18	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuž über die Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) ( <i>einstimmig beschlossen</i> )	II-008-43/18
II-009/18	9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuž ( <i>einstimmig beschlossen</i> )	II-009-43/18
II-010/18	9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuž ( <i>einstimmig beschlossen</i> )	II-010-43/18
III-007/18	Jugendhilfeplanung der Stadt Cottbus/Chósebuž Teilplan Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ( <i>mehrheitlich beschlossen</i> )	III-007-43/18

III-008/18 Jugendförderplan 2019 (*mehrheitlich in geänderter Fassung beschlossen*) III-008-43/18

IV-057/18 Cottbus – Kiekebusch Bebauungsplan „Grüne Wiese“ Aufstellungsbeschluss und Verzicht auf Offenlagebeschluss (*einstimmig beschlossen*) IV-057-43/18

022/18 Prüfung des angedachten Konzepts „Sicherheitszentrum“ und der personellen sowie zeitlichen Besetzung Antragsteller: Fraktion AfD Austauschvertrag vom 17.10.2018 (*mehrheitlich angenommen*) A-022-43/18

### Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-/ Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-065/18	Änderungsvorlage zur Beschlussvorlage IV-032-41/2018 (StVV) Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz ( <i>einstimmig beschlossen</i> )	IV-065-43/18

Cottbus/Chósebuž, 25.10.2018

gez. **Holger Kelch**  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

**ENDE AMTLICHER TEIL**

### NICHT AMTLICHER TEIL

## Neuer Cottbuser Heimatkalendar 2019 in den Buchhandlungen

Am 20. November stellten Stadtverwaltung und Kalenderredaktion im Buchhaus Hugendubel den Cottbuser Heimatkalendar 2019 vor. Erneut ermöglicht das Engagement regionaler Unternehmen und die ehrenamtliche Tätigkeit der Autoren sowie des historischen Heimatvereins, dass das beliebte Jahrbuch pünktlich zur Vorweihnachtszeit und zum gewohnt günstigen Preis in den Cottbuser Buchhandlungen ist. Oberbürgermeister Holger Kelch stellte in seinem Vorwort fest, dass der Heimatkalendar in diesem Jahr besonders wichtig ist: „Unsere schöne Stadt und ihre bewegte Geschichte sind doch das, was alle Cottbuser verbindet. Diese Verbundenheit zeigten sehr viele Cottbuser beim Entstehen für die Kreisfreiheit. Letztlich konnten unsere Argumente überzeugen. Diese Zuwendung zur Stadt brauchen wir auch weiterhin.“ Für den Kalender des Jahrgangs 2019 bereiteten bekannte und neue Autoren Wissenswertes und Nachdenkliches vor. Auch im neuen Jahr gibt es interessante Jubiläen und Jubilare. Da steht der 65. Geburtstag des Tierparks natürlich an erster Stelle. Drei Generationen entwickelten in den vergangenen 65 Jahren eine innige Bindung an die Einrichtung. Ursache dafür ist sicherlich auch die einmalige Lage zwischen dem Pücklerschen Park, der Spree, dem Gartenschaupark und dem Stadion der Freundschaft. Dabei wird natürlich an den in Cottbus unvergessenen Klaus Jacob erinnert. Runde Geburtstage gibt es im Jahrbuch auch bei der „Marie“ und im Buchhaus Hugendubel, der früheren „Jenny“, zu feiern. Einen Abstecher macht der Heimatkalendar dieses Jahr nach Bohsdorf-Vorwerk, aber nicht zum „Laden“ von Strittmatter, sondern zu dem wackeren preußischen Soldaten Carl Klinker. Der Pionier wurde nach der Erstürmung der Düppeler Schanzen 1864 zum Lesebuchhelden gemacht. Und wie immer finden die Heimatkalendarfreunde auch Anekdoten, Gereimtes und Geschichten um unseren Fürsten Pückler.